



Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen der Inhaber einer Fahrerlaubnis aus der Ukraine nach Wohnsitznahme im Inland nach § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV anlässlich der Invasion in der Ukraine durch Russland

Der Landkreis Elbe-Elster erlässt vor dem Hintergrund der Invasion in der Ukraine durch Russland und der damit verbundenen Auswirkungen auf Grundlage von § 74 Abs. 1, 2. Alt. FeV folgende

Allgemeinverfügung:

1. Begründet der Inhaber einer gültigen ukrainischen Fahrerlaubnis seinen ordentlichen Wohnsitz im Landkreis Elbe-Elster, besteht die Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen abweichend von § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV zwölf Monate. Die in Satz 1 gewährte Fristverlängerung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen endet spätestens mit Ablauf des 23. Februar 2023.
2. Die in Ziffer 1 gewährte Verlängerung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen gilt nur für Fahrerlaubnisinhaber, denen gemäß Art. 5 der Richtlinie 2001/55/EG i. V. m. dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 vorübergehender oder angemessener nationaler Schutz nach § 24 AufenthG gewährt wird.
3. Die Fahrberechtigung ist für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gültig.
4. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.
5. Diese Ausnahmegenehmigung tritt am 21. Juli 2022 in Kraft.

Begründung:

Auf Grund der russischen Invasion in der Ukraine haben fünf Millionen Menschen die Ukraine verlassen und in den Nachbarländern Zuflucht gesucht, davon bislang mehr als 700.000 in Deutschland. Diese Menschen möchten in Deutschland mobil sein. Teilweise möchten sie auch einer Beschäftigung nachgehen, für die sie eine Fahrerlaubnis benötigen.

Die EU-Kommission hat mit Datum vom 20. Juni 2022 den Entwurf einer EU-Verordnung (KOM (2022) 313 endg.) vorgelegt, der u. a. vorsieht, dass gültige ukrainische Führerscheine im Gebiet der EU anerkannt werden, solange ihren Inhabern Schutz durch EU-Recht oder durch nationales Recht gewährt wird. Mit einem Inkrafttreten dieser Verordnung wird derzeit im Herbst 2022 gerechnet.

Um den Betroffenen in der Zwischenzeit die Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis mit den dafür erforderlichen Prüfungen zu ersparen, wird die Fahrberechtigung der Betroffenen um ein halbes Jahr verlängert.

Ziffer 1 und 2 der Allgemeinverfügung stützen sich auf § 74 Abs. 1, 2. Alt. FeV.

Zur Begründung im Einzelnen:

Zu 1.:

Aufgrund der Invasion der Ukraine durch Russland ist es nach Deutschland geflohenen Inhaberinnen und Inhabern ukrainischer Fahrerlaubnisse derzeit schwer möglich, ihre Befähigung zum Führen von Kraftfahrzeugen durch Ablegung einer Fahrerlaubnisprüfung nachzuweisen. Hindernisse stellen etwa mangelnde deutsche Sprachkenntnisse und fehlende finanzielle Mittel dar. Die von der EU vorgesehene Anerkennung der ukrainischen Führerscheine kommt für die Flüchtlinge zu spät, deren Fahrberechtigung bereits ab dem 24. August 2022 auslaufen kann. Um die hiervon Betroffenen vor dem Verlust ihrer Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen nach Ablauf der in § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV normierten sechs Monate in der herrschenden Ausnahmesituation zu bewahren, ist eine ausnahmsweise Verlängerung der gesetzlichen Frist auf zwölf Monate, längstens aber bis zum 23. Februar 2023 verhältnismäßig.

Sofern die EU-Verordnung wie geplant zuvor in Kraft tritt, überlagert sie diese Ausnahmegenehmigung und macht sie gegenstandslos. Die Fahrberechtigung wird sich dann aus der EU-Verordnung ergeben. Sollte es nicht zur Verabschiedung der geplanten Verordnung kommen, haben die Betroffenen bis zum 23. Februar 2023 Zeit, sich um eine Umschreibung ihrer Fahrerlaubnis zu bemühen. Damit wird für die Betroffenen Planungssicherheit geschaffen.

Eine erhebliche Gefährdung der Verkehrssicherheit ist hiervon nicht zu erwarten.

Zu 2.:

Die geplante EU-Verordnung bezieht sich auf Inhaber ukrainischer Führerscheine, denen gemäß Art. 5 der Richtlinie 2001/55/EG i. V. m. dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 vorübergehender oder angemessener Schutz nach nationalem Recht gewährt wird. Auf diese Personen findet § 24 AufenthG Anwendung. Hinweise zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat mit Datum vom 14. April 2022 (M3-21000/33#6) veröffentlicht.

Zu 3.:

Die Ziffer hat klarstellenden Charakter. Auf § 74 Absatz 1 FeV gestützte Ausnahmen entfalten grundsätzlich bundesweite Geltung.

Zu 4.:

Für Ziffer 1 der Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Die sofortige Geltung der bewilligten Ausnahme nach Ziffer 1 liegt im überwiegenden Interesse der Adressaten der Allgemeinverfügung, vor dem Verlust ihrer Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen und weiteren Beeinträchtigungen in der herrschenden Ausnahmesituation bewahrt zu bleiben.

Zu 5.:

Das Inkrafttreten richtet sich nach § 1 VwVfGBbg i.V.m. § 41 Abs. 4 Satz 4 i. V. m. § 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG.

Hinweis:

Eine Bescheinigung über die Ausnahmegenehmigung i.S.d. § 74 Abs. 4 FeV wird nicht benötigt. Bei Fahrten im öffentlichen

Verkehr wird angeraten, eine Kopie dieser Allgemeinverfügung sowie einen Nachweis über die Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden oder angemessenen Schutz mitzuführen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg (Elster), schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.lkee.de/Quickmenu/Impressum> aufgeführt sind.

Herzberg (Elster), den 12. Juli 2022

In Vertretung
Peter Hans
Erster Beigeordneter

Veröffentlichung der in der Sitzung des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster am 04.07.2022 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

A) in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Beschluss Nr. Abberufung der Werkleiterin
BV-469/2022

Beschluss:

Frau Annette Winter wird mit Wirkung vom 1. September 2022 als Werkleiterin des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei abberufen.

Beschluss Nr. Ernennung als Integrationsbeauftragte
BV-437/2022 des Landkreises Elbe-Elster

Beschluss:

Der Kreistag beschließt:

Frau Steffi Hädicke wird mit Wirkung ab dem Tag nach der Beschlussfassung durch den Kreistag als hauptamtliche Beauftragte für Menschen mit Behinderungen sowie für Menschen mit Migrationshintergrund (Integrationsbeauftragte) des Landkreises Elbe-Elster benannt.

Gleichzeitig wird die Bestellung bzw. Benennung des bisherigen Behinderten- und Ausländerbeauftragten, Herrn Jürgen Brückner, mit Wirkung ab dem 01.05.2021 aufgehoben.

Beschluss Nr. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes
BV-457/2022 Rettungsdienst 2022

Beschluss:

1. Der Kreistag hebt den Beschluss-Nr. 416/2021 vom 06.12.2021 auf.
2. Der Kreistag beschließt den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Elbe-Elster für das Wirtschaftsjahr 2022.

Beschluss Nr. Genehmigung der Eilentscheidung vom
BV-486/2022 22.03.2022 über die Bewilligung einer überplanmäßigen Aufwendung für das Produkt 31310 „Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“

Beschluss:

Der Kreistag genehmigt gemäß § 58 Satz 2 BbgKVerf die Eilentscheidung vom 22.03.2022 über die Bewilligung einer überplanmäßigen Aufwendung in Höhe von 750.000 Euro für die Absicherung des Lebensunterhaltes durch die Auszahlung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Eine Kostenerstattung ist im Rahmen der Erstattungsverordnung zum Landesaufnahmegesetz gesichert.

Beschluss Nr. Genehmigung der Eilentscheidung vom
BV-487/2022 22.03.2022 über die Bewilligung einer überplanmäßigen Aufwendung für das Produkt 31550 „Übergangseinrichtungen für Asylbewerber“

Beschluss:

Der Kreistag genehmigt gemäß § 58 Satz 2 BbgKVerf die Eilentscheidung vom 22.03.2022 über die Bewilligung einer überplanmäßigen Aufwendung in Höhe von 750.000 Euro für die Bereitstellung von Unterkünften (Notunterkünfte, Übergangsheime, Übergangswohnungen) zur Bewältigung der durch den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine ausgelöste Fluchtbewegung.

Eine Kostenerstattung ist im Rahmen der Erstattungsverordnung zum Landesaufnahmegesetz gesichert.

Beschluss Nr. Genehmigung einer überplanmäßigen
BV-488/2022 Aufwendung für das Produkt 5410 „Förderung des Nahverkehrs“

Beschluss:

Der Kreistag genehmigt auf Grund der Entwicklung der Treibstoffkosten eine überplanmäßige Aufwendung in Höhe von 600.000 Euro als Gesellschafterzuzahlung für die Verkehrsmanagement Elbe-Elster GmbH. Die Auszahlung der überplanmäßigen Aufwendung erfolgt entsprechend der tatsächlichen Entwicklung der Treibstoffkosten im Haushaltsjahr 2022. Die Überkompensationskontrolle der Gesellschafterzuzahlung erfolgt gemäß § 10 des Öffentlichen Dienstleistungsauftrages vom 11.10.2016 im Haushaltsjahr 2023.

Die Finanzierung der überplanmäßigen Aufwendung erfolgt durch Mehrerträge bei den allgemeinen Schlüsselzuweisungen.

Beschluss Nr. Genehmigung der Eilentscheidung vom
BV-498/2022 01.06.2022 über die Bewilligung einer überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung zur Bewältigung der Afrikanischen Schweinepest

Beschluss:

Der Kreistag genehmigt gemäß § 58 Satz 2 BbgKVerf die Eilentscheidung vom 01.06.2022 über die Bewilligung einer überplanmäßigen Aufwendung in Höhe von 1.000.000 Euro zur Bewältigung der Afrikanischen Schweinepest.

Die Deckung der überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung erfolgt durch zusätzliche Erträge gemäß der Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Erstattung der Ausgaben für Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest vom 17.12.2021. Im Übrigen erfolgt die Deckung durch den Gesamthaushalt.

Beschluss Nr. Schulentwicklungsplan des Landkreises
BV-461/2022 Elbe-Elster für die Schuljahre 2022/2023 bis 2026/2027

Beschluss:

Der Kreistag beschließt den Schulentwicklungsplan des Landkreises Elbe-Elster für die Schuljahre 2022/23 – 2026/27.

Beschluss Nr. Entgeltordnung des Landkreises Elbe-
BV-463/2022 Elster für das Schullandheim „Täubertsmühle Friedersdorf“

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Entgeltordnung des Landkreises Elbe-Elster für das Schullandheim „Täubertsmühle Friedersdorf“.

Beschluss Nr. Änderung der Entgeltordnung der Kreis-
BV-476/2022 musikschule „Gebrüder Graun“ des Landkreises Elbe-Elster (EntgOKMS)

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Neufassung der Entgeltordnung der Kreismusikschule „Gebrüder Graun“ des Landkreises Elbe-Elster (EntgOKMS).

**Beschluss Nr. Neufassung der Entgeltordnung für die
BV-483/2022 Kreisvolkshochschule des Landkreises
Elbe-Elster**

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Neufassung der Entgeltordnung für die Kreisvolkshochschule des Landkreises Elbe-Elster zum 22. August 2022.

**Beschluss Nr. Änderung der Richtlinie zur Verleihung
BV-484/2022 eines jährlichen Kulturpreises des Land-
kreises Elbe-Elster**

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Neufassung der Richtlinie zur Verleihung der jährlichen Kulturpreise des Landkreises Elbe-Elster.

**Beschluss Nr. Erweiterung der Musik- und Kunstschule
BV485/2022 „Gebrüder Graun“ des Landkreises Elbe-
Elster**

Beschluss:

Der Kreistag beauftragt das Amt für Strukturentwicklung und Kultur mit der Erweiterung der Kreismusikschule „Gebrüder Graun“ zu einer Musik- und Kunstschule im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Musik- und Kunstschulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Musik- und Kunstschulgesetz - BbgMKSchulG) vom 11. Februar 2014, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016.

**Beschluss Nr. Petition des Herrn Olaf Umbreit zur Neu-
BV-481/2022 entscheidung/ Fortschreibung der Rad-
wegebedarfsliste**

Beschluss:

Eine Änderung der Prioritätenliste des Landkreises Elbe-Elster zur Anlage von Radwegen an Landestraßen, außerhalb der Ortsdurchfahrten, aufgestellt durch BV-360/2011 (Anlage 2), erfolgt nicht.

**Beschluss Nr. Taxitarifverordnung des Landkreises
BV-497/2022 Elbe-Elster**

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Taxitarifverordnung des Landkreises Elbe-Elster.

B) in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

**Beschluss Nr. Bestellung als Prüfer im Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Elbe-Elster
BV-491/2022**

Beschluss:

Der Kreistag beschließt:

Mit Wirkung vom 01.03.2022 bis zum 31.03.2023 wird Herr Klaus Schweda als Prüfer im Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Elbe-Elster bestellt.

Entgeltordnung des Landkreises Elbe-Elster für das Schullandheim „Täubertsmühle Friedersdorf“

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 i.V.m. 131 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 4. Juli 2022 die folgende Entgeltordnung des Landkreises Elbe-Elster für das Schullandheim „Täubertsmühle Friedersdorf“ beschlossen:

§ 1**Nutzer**

Nutzer des Schullandheimes können sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein. Den Vorrang haben Kinder- und Jugendgruppen, insbesondere der Primarstufe sowie der Sekundarstufe 1 des Landkreises Elbe-Elster. Daneben besteht die Möglichkeit der Nutzung des Schullandheimes für Tagesveranstaltungen, Trainings- und Spezialistenlager für Gruppen bzw. Vereine, Übungszeiten für Orchester, Chöre und Bands, Lehrgänge, Tagungen, Klassentreffen und Klassenversammlungen, Gastbesuche von Partnerschulen, Seminare und Fortbildungen sowie Ferienaufenthalte für Jugendgruppen und Familien. Die Entgeltspflicht entsteht durch Inanspruchnahme des Schullandheimes durch den Nutzer.

§ 2**Entgelte**(1) Verpflegung

Die Versorgung der Übernachtungsgäste mit Frühstück, Mittagessen und Abendessen erfolgt Montag bis Freitag durch private Unternehmen, die vom Träger des Schullandheimes gebunden sind. Auf Antrag ist auch eine Versorgung an den Wochenenden möglich.

Die Entgelte für die einzelnen Mahlzeiten richten sich nach den Preisen der vom Träger des Schullandheimes gebundenen privaten Versorgungsunternehmen und werden vom Träger des Schullandheimes zuzüglich 0,15 €/Portion auf die Nutzer umgelegt.

Vesper und Kaffee werden vom Schullandheim direkt angeboten.

Montag bis Freitag/Samstag, Sonntag, Feiertag

	Kinder, Jugendliche, Studenten	Erwachsene
Vesper	2,50 €	2,50 €
Kaffee/Tee		
1 Tasse	0,50 €	0,50 €
1 Pott Kaffee		1,00 €

Lunchpakete haben den Preis der Mahlzeit, an deren Stelle sie gereicht werden. Ihre Bereitstellung ist nur bei rechtzeitiger (1 Woche vorher) Bestellung möglich.

Die Verpflegung der Teilnehmer von Tagesveranstaltungen – bei mind. einwöchiger Voranmeldung – erfolgt Montag bis Freitag wie auch an den Wochenenden analog. Die Bestellung bei dem durch den Träger des Schullandheimes gebundenen Unternehmen erfolgt auf Antrag/Wunsch durch das Schullandheim. Bei Nutzung der Teeküche organisiert die Gästegruppe ihre Verpflegung selbst.

Anmerkung: Organisation zur Nutzung der Teeküche ist in der Hausordnung geregelt.

2) Übernachtung

Für Übernachtungen werden nachfolgende Entgelte erhoben:

- a) Kinder, Jugendliche
Studenten, einschl. Betreuer
9,00 €/Person/Nacht
- aa) Gewährleistung von Freiplätzen

Gruppe ab 15 Personen	1 Freiplatz
Gruppe ab 30 Personen	2 Freiplätze
Gruppe ab 50 Personen	3 Freiplätze
- b) Erwachsene:
bei Versorgung durch das Hauspersonal

Gruppen ab 10 bis 24 Personen 16,00 €/P./N.	Gruppen ab 25 Personen 16,00 €/P./N. + 1 Freiplatz	Gruppen ab 50 Personen 16,00 €/P./N. + 2 Freiplätze
---	---	--

c) Last Minute:

Das Schullandheim kann kurzfristig freiwerdende Termine nach dem Prinzip „Last Minute“ über die örtliche Presse anbieten. Interessierten Gästegruppen kann hierbei ein Rabatt bei den Übernachtungsgebühren bewilligt werden.

(3) Zeltplatznutzung

Bei Nutzung des ausgewiesenen Zeltplatzes durch die Gästegruppen wird eine Nutzungsgebühr für die Nutzung der Sanitär- und Aufenthaltsräume in Höhe von 4,00 €/Person/Nacht erhoben. Die Teilnahme an den Verpflegungsleistungen ist auf Wunsch möglich. Die Nutzung der Teeküche ist von Montag bis Freitag nicht möglich. Ausnahmen davon bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

(4) Raumnutzung ohne Übernachtung für Vereine bzw. gemeinnützige Institutionen

Es gelten die Regelungen der Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster für die außerschulische Nutzung von Schul- und Sporteinrichtungen in der jeweils geltenden Fassung. Die Nutzung der Räumlichkeiten zur Durchführung von Projekttagen für Schülergruppen des Landkreises ist kostenlos. Für außerkreisliche Schülergruppen gelten die Regelungen gemäß Satz 1.

Alle über die Bereitstellung der Räumlichkeiten hinausgehenden Leistungen bzw. Anforderungen werden entsprechend dieser Entgeltordnung in Rechnung gestellt.

(5) Raumnutzung für private Feiern

Für die Nutzung der Räumlichkeiten durch private Personen wird eine Tagesgebühr von 120,00 € berechnet. In der Gebühr sind alle Nebenkosten enthalten. Für den Vortag (Vorbereitung) und den Folgetag (Reinigung, Nachbereitung) wird eine Gebühr i.H.v. 50% der Tagesgebühr berechnet.

§ 3

Dienstleistungen

(1) Bettwäscheausleihe

Bereitstellung für max. 12 Nächte

3,60 €/Bettwäschegarnitur

(2) Fahrradausleihe

- für Schulklassen (inkl. Betreuer)

1,00 €/Rad/Ausleihtag

- für sonstige Gäste/-gruppen

5,00 €/Rad/Ausleihtag

(3) Nutzung der Spiel- und Beschäftigungsmaterialien:

Dauer/Aufenthalt	Anzahl Personen
	bis 15
1 - 3 Tage	5,10 €
4 - 6 Tage	10,30 €
7 - 9 Tage	15,40 €
10 - 12 Tage	20,50 €
	bis 30
1 - 3 Tage	7,70 €
4 - 6 Tage	15,40 €
7 - 9 Tage	23,00 €
10 - 12 Tage	30,70 €
	mehr als 30
1 - 3 Tage	10,30 €
4 - 6 Tage	20,50 €
7 - 9 Tage	30,70 €
10 - 12 Tage	40,90 €

Anmerkung: Die Berechnung der Kosten erfolgt grundsätzlich nach Klassen getrennt.

(4) Bereitstellung von Bastelmaterialien

Die Preise für die Bastelmaterialien werden in dem Schullandheim gesondert ausgewiesen.

(5) Bereitstellung des Grills

Für jede Bereitstellung des Grills wird eine Gebühr von 3,00 € berechnet. Sie beinhaltet Grillanzünder und Streichhölzer. Für die Grillkohle werden die tatsächlichen Kosten berechnet.

(6) Nutzung Grillplatz

Für jede Nutzung des Grillplatzes durch private Personen wird eine Gebühr von 1,00 € pro Person, mindestens aber 20,00 € berechnet.

(7) Zeltaufbau und -abbau

Der Zeltaufbau und -abbau (5mx10m) durch den Hausmeister des Schullandheimes wird für private Personen nach dem aktuell geltenden Stundensatz berechnet.

(8) Ladevorgang E-Bike

Für einen Ladevorgang für den E-Bike Akku wird eine Gebühr von 0,50 € berechnet.

§ 4

Umsatzbesteuerung

Die angegebenen Preise sind Endpreise ohne Umsatzsteuer (umsatzsteuerbefreit). Es liegt eine Steuerbefreiung gemäß § 4 Nr. 23 und 25 UStG vor, wenn das leistende Unternehmen (Schullandheim) konkrete Erziehungs-, Ausbildungs- oder Fortbildungszwecke festschreibt und den Leistungsempfänger vertraglich verpflichtet, sich im Rahmen seines Aufenthaltes an pädagogischen Grundsätzen zu orientieren.

Sofern nicht begünstigte Personengruppen das Angebot des Schullandheimes nutzen, verstehen sich die Preise zuzüglich der jeweiligen Umsatzsteuer.

§ 5

Schadensersatz

(1) Bei Beschädigungen von Einrichtungsgegenständen oder sonstigem Eigentum des Schullandheimes haftet der Schadensverursacher bzw. dessen gesetzlicher Vertreter sowie die vertragsabschließende natürliche bzw. juristische Person als Gesamtschuldner für die Kosten der Reparatur, falls diese nicht möglich ist, für die Kosten der Neuanschaffung. Gleiches gilt für den Verlust von Spiel- bzw. Beschäftigungsmaterial.

(2) Beim Verlust ausgeliehener Schlüssel wird aus Sicherheitsgründen vom Träger des Schullandheimes ein neues Schloss mit der entsprechenden Anzahl notwendiger Schlüssel eingebaut. Für die Kostentragung gilt die Regelung aus Absatz 1.

§ 6

Vertragsabschluss

(1) Die Nutzung des Schullandheimes ist schriftlich unter Angabe des gewünschten Zeitraumes, der genauen Personenzahl (männlich/weiblich) sowie der gewünschten Leistungen beim Schullandheim „Täubertsmühle“, Friedersdorf in 03238 Rückersdorf des Landkreises Elbe-Elster zu beantragen. Die Terminvergabe erfolgt in der Reihenfolge des Posteingangs unter Berücksichtigung von § 1 dieser Entgeltordnung. Auf Wunsch ist eine Umlenkung auf einen anderen Zeitraum möglich.

(2) Der Vertrag kommt mit der verbindlichen Rückantwort (Aufenthaltsbestätigung) des Schullandheimes, bei Terminumlenkung jedoch erst mit zusätzlicher, schriftlicher Bestätigung durch den Antragsteller, zustande.

(3) Bis zu vier Wochen vor dem Anreisetag kann die Abmeldung einzelner Personen erfolgen. Sie muss dem Schullandheim schriftlich angezeigt werden. Maßgebend ist das Datum des Posteingangs.

Spätere Abmeldungen sind nur schriftlich unter Angabe und Nachweis von wichtigen Gründen möglich.

Die entsprechenden Nachweise werden nur anerkannt, wenn sie innerhalb von einer Woche, gerechnet vom Tag der geplanten Abreise an, schriftlich im Schullandheim vorliegen.

Erfolgt eine Abmeldung einzelner Personen erst am Anreisetag, werden die Kosten für das Mittagessen, Vesper (wenn gebucht) und Abendessen für den Anreisetag sowie das Frühstück für den darauffolgenden Tag in Rechnung gestellt.

(4) Falls die Anzahl der Personen erhöht werden soll, ist es ebenfalls erforderlich, sich umgehend mit dem Schullandheim in Verbindung zu setzen, damit die Bereitstellung weiterer Plätze geprüft werden kann. Ohne entsprechende schriftliche Absprache bleibt die Abweisung zusätzlicher Personen am Anreisetag vorbehalten.

(5) Eine Kündigung des Vertrages kann nur aus wichtigem Grund durch schriftliche Erklärung des Antragstellers gegenüber dem Schullandheim des Landkreises Elbe-Elster erfolgen. Der Landkreis Elbe-Elster als Träger des Schullandheimes behält sich vor, in diesem Falle Ausfallkosten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in Rechnung zu stellen. Dieser Anspruch kann bis 75 % der entgangenen Übernachtungskosten betragen.

(6) Das Amt für Jugend, Familie und Bildung des Landkreises Elbe-Elster kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn sich Gäste trotz Abmahnung nicht an sachlich begründete Hinweise halten und ihr weiterer Aufenthalt daher für andere Gäste bzw. Anlieger des Schullandheimes nicht mehr zumutbar ist. In diesem Fall wird der Gesamtpreis für den zuvor vertraglich vereinbarten Aufenthalt in Rechnung gestellt. Die Kosten für die Rückreise, bei Minderjährigen auch für die Begleitpersonen, werden vom Landkreis Elbe-Elster als Träger des Schullandheimes nicht übernommen.

(7) Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch nicht vorhersehbare Umstände und Fälle höherer Gewalt berechtigen beide Vertragsseiten zur Kündigung des Vertrages. Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen.

§ 7

Abrechnung

(1) Die Rechnungslegung erfolgt in der Regel innerhalb einer Woche nach Abreise. Eine Barzahlung im Schullandheim ist nicht möglich.

Die Forderung wird 14 Tage nach Zugang der Rechnung ohne Abzug fällig und ist beim Landkreis Elbe-Elster zu begleichen.

Ansprüche wegen mangelhafter Leistungen, nachträglicher Unmöglichkeit und wegen Verletzung von Nebenpflichten sind im Verlaufe des Aufenthaltes schriftlich anzuzeigen und innerhalb eines Monats nach Beendigung des Aufenthaltes geltend zu machen.

(2) Gerichtsstand ist Bad Liebenwerda.

(3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages führt nicht zu dessen Unwirksamkeit.

§ 8

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 19. Mai 2014 außer Kraft.

Herzberg (Elster), 05. Juli 2022

In Vertretung

Peter Hans

Erster Beigeordneter

Entgeltordnung für die Kreisvolkshochschule des Landkreises Elbe-Elster

vom 5. Juli 2022

(veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, Ausgabe Nr. 14 vom 20. Juli 2022)

Aufgrund § 131 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 3 Abs.1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 4. Juli 2022 folgende Entgeltordnung für die Kreisvolkshochschule des Landkreises Elbe-Elster beschlossen:

§ 1

Entgeltpflicht

(1) Der Landkreis Elbe-Elster erhebt zur Deckung der durch den Betrieb der Kreisvolkshochschule Elbe-Elster (KVHS EE) entste-

henden Kosten Entgelte. Diese werden nach der vorliegenden Entgeltordnung erhoben. Die Höhe der Entgeltsätze deckt einen vom Landkreis festzusetzenden Anteil der Gesamtbetriebskosten der KVHS EE.

(2) Entgeltpflichtig sind alle Personen, die an Einzelveranstaltungen, Kursen und am Unterricht der KVHS EE teilnehmen oder andere Leistungen dieser Einrichtung in Anspruch nehmen, bei Minderjährigen deren gesetzlicher Vertreter.

(3) Die Gebührenpflicht für allgemeine Verwaltungsleistungen besteht gemäß der Allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Entgeltbemessung

(1) Kurse gliedern sich in Unterrichtsstunden/Unterrichtseinheiten (UE) von 45 Minuten. Die Unterrichtseinheit ist Grundlage der Entgeltberechnung.

(2) Die Entgelte (einschließlich Teilnahmebescheinigung bzw. Zertifikat) betragen je Unterrichtsstunde und Teilnehmenden, soweit nichts anderes geregelt ist, für Kurse und Veranstaltungen 5,00 EUR.

(3) Kurse und Veranstaltungen der politischen Bildung bzw. mit besonderer gesellschaftlicher und sozialer Bedeutung oder mit besonderer Zielgruppenorientierung sowie durch Drittmittel finanzierte Veranstaltungen können entgeltfrei oder zu einem reduzierten Entgelt durchgeführt werden. Die Festlegung trifft die Leitung der KVHS EE im Einvernehmen mit der Amtsleitung des Amtes für Jugend, Familie und Bildung.

(4) Lehrgänge

a) zu schulischen Abschlüssen über den zweiten Bildungsweg sind entgeltfrei.

b) in Kooperation mit Betrieben oder Institutionen werden zu einem festgelegten Entgelt durchgeführt. Die Festlegung trifft die Leitung der KVHS EE im Einvernehmen mit der Amtsleitung des Amtes für Jugend, Familie und Bildung.

(5) Für Kurse und Veranstaltungen, die die KVHS EE im Auftrag Dritter durchführt, wird das Entgelt kostendeckend kalkuliert.

(6) Für Kurse und Veranstaltungen mit besonderen Anforderungen und zusätzlichen Aufwendungen wird das Entgelt kostendeckend kalkuliert.

(7) Für intern durch die KVHS EE angebotene Prüfungen ist durch ein Prüfungsentgelt i. H. v. 15,00 EUR der notwendige Verwaltungsaufwand anteilig zu erstatten.

Bei Teilnahme an für einen anerkannten Abschluss grundlegend vorgeschriebenen Prüfungen gemäß geltenden Prüfungsordnungen Dritter ist, soweit nicht anders geregelt, neben den Prüfungsgebühren des Dritten ein Betrag i. H. v. 15,00 EUR für die von der KVHS EE zu erledigenden Verwaltungstätigkeiten zu entrichten. Für die Teilnahme an Prüfungen, die in Zusammenarbeit mit anerkannten Prüfungszentralen durchgeführt werden, ist zusätzlich zu den Gebühren der Prüfzentralen ein Betrag i. H. v. 15,00 EUR für die von der KVHS EE zu erledigenden Verwaltungstätigkeiten zu entrichten.

(8) Auf Wunsch oder bei Verlust werden zusätzliche Teilnahmebescheinigungen und Zertifikate gegen Zahlung von 2,50 EUR ausgestellt.

(9) Für besondere Auslagen (z.B. Eintrittsgelder, Lehrmaterialien, Lebensmittel und Modelle), die im Rahmen einer Veranstaltung zusätzlich anfallen können, werden Zuschläge erhoben. Diese Zusatzkosten können nicht ermäßigt werden. Über die Höhe des Betrages werden die Teilnehmenden vor Veranstaltungsbeginn informiert.

(10) Gebühren für allgemeine Verwaltungsleistungen sind entsprechend der Allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

§ 3

Mindestbeteiligung

(1) Die Festlegung einer Mindestteilnahmeanzahl für Kurse nach § 2 (2) erfolgt im Sinne der Honorarkostendeckung.

(2) Die KVHS EE kann Kurse und Veranstaltungen für Kleingruppen sowie für einzelne Personen als Einzelschulungen zu erhöhten Entgelten anbieten.

(3) Angebote, die die Mindestteilnahmeanzahl nicht erreichen, finden nur dann statt, wenn sich die angemeldeten Teilnehmenden bereit erklären, die fehlenden Entgelte zur Mindestteilnahmeanzahl anteilig aufzuzahlen. Über das erhöhte Entgelt wird eine schriftliche Einverständniserklärung von den Teilnehmern eingeholt, die zur Teilnahme berechtigt. Nach Kursbeginn eingehende Anmeldungen haben auf das festgesetzte Entgelt keinen Einfluss.

§ 4

Zahlungsart und Fälligkeit

(1) Die Entgelt- und Zahlungspflicht entsteht mit der verbindlichen Anmeldung zu einer Veranstaltung. Das ausgefüllte und unterschriebene Anmeldeformular kann persönlich in der KVHS EE abgegeben oder dieser postalisch, per Fax oder per E-Mail zugeschickt werden. Die Anmeldung über das Internetportal ist ebenfalls verbindlich. Eine Bestätigung der Anmeldung erfolgt nicht. Falls eine Anmeldung nicht erfolgt, entsteht mit Beginn der Teilnahme an einer Veranstaltung der KVHS EE die Zahlungspflicht.

(2) Es kann eine Probestunde vereinbart werden, die bei anschließender Kursbelegung kostenpflichtig ist.

(3) Die Teilnehmenden erhalten eine Rechnung. Das Entgelt wird zum Kursbeginn oder zu dem in der Rechnung angegebenen Termin fällig.

Die Zahlung des jeweiligen Kurs- bzw. Lehrgangsentgeltes erfolgt als Gesamtbetrag durch Überweisung oder im Zuge des SEPA-Lastschriftverfahrens. Bei Rücklastschriften, die von der KVHS EE nicht zu vertreten sind, haben Teilnehmende die von den Banken verlangten Gebühren zu tragen.

(4) In begründeten Fällen kann Ratenzahlung vereinbart werden.

(5) Die Zahlung der Entgelte für Einzelveranstaltungen kann zu Veranstaltungsbeginn an einen durch Unterschriftsprobe und Quittungsmuster nachweislich zur Geldannahme befugten Mitarbeitenden der KVHS EE in bar vorgenommen werden.

§ 5

Ermäßigung

(1) Im Einzelfall kann für das in § 2 Abs. 2 genannte Angebot, soweit das Grundentgelt nicht 30,00 EUR oder weniger beträgt, aufgrund eines zusammen mit der Anmeldung gestellten schriftlichen Antrages an die KVHS EE eine Entgeltermäßigung gewährt werden. Schülerinnen und Schülern, Auszubildenden, Empfängerinnen und Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt/ Sozialhilfe (SGB XII), Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld (SGB II), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII) sowie von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) wird bei Vorlage eines aktuellen Bewilligungsbescheides eine Ermäßigung in Höhe von 50 % auf das Grundentgelt gewährt. Die jeweilige Anspruchsvoraussetzung ist bei der Anmeldung, durch Vorlage der entsprechenden Nachweise bzw. schriftlich zu belegen. Danach kann dem Antrag nicht mehr stattgegeben werden. Die Festlegung trifft die Leitung der KVHS EE bzw. der hauptamtlich pädagogische Mitarbeitende (HPM).

(2) Die Leitung der KVHS EE kann im Einzelfall Teilnehmenden in besonderen Härtefällen darüber hinaus Entgelte in angemessener Weise ermäßigen oder erlassen.

(3) Eine Ermäßigung wird insoweit nicht gewährt, als Dritte (z.B. Jobcenter, Kammer oder Arbeitgeber) zur Kostenübernahme verpflichtet sind oder verpflichtet werden können oder sich zur Kostenübernahme bereit erklären oder bereit erklärt haben. Der Teilnehmende hat dies unverzüglich der KVHS EE mitzuteilen bzw. einen entsprechenden Kostenübernahmeantrag zu stellen.

(4) Zusatzkosten für besondere Auslagen, Prüfungsentgelte sowie Verwaltungsleistungen i. S. d. § 2 Abs. 6 bis 10 dieser Entgeltordnung sind von der Möglichkeit der Ermäßigung bzw. Befreiung ausgeschlossen.

Im Falle von Gebühren für allgemeine Verwaltungsleistungen sind Ermäßigung und Befreiung in der Allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 6

Rücktritt

(1) Bis 5 Werktage vor Kurs- oder Veranstaltungsbeginn ist der Rücktritt der Teilnehmenden von der Anmeldung kostenfrei möglich.

(2) Ein Rücktritt von der Anmeldung ist gegenüber der KVHS EE persönlich, telefonisch oder schriftlich per Post, E-Mail oder Fax zu erklären. Für die Wahrung der Frist, bei der schriftlichen Abmeldung, gilt der Posteingang in der KVHS EE.

(3) Stillschweigender Verzicht auf die Teilnahme oder nicht fristgerechte Abmeldung entbinden nicht von der Zahlungspflicht.

§ 7

Erstattung von Teilnehmerentgelten

Entgelte werden erstattet

1. in voller Höhe, wenn ein Kurs oder eine Veranstaltung nicht zustande kommt und von der KVHS EE abgesagt werden muss.
2. anteilig (entsprechend des entgangenen Zeitraumes),
 - a) wenn eine Veranstaltung während ihres Verlaufes durch die KVHS EE abgebrochen werden muss und daraufhin ein Teil der vorgesehenen Zeit ausfällt.
 - b) wenn in der ersten Hälfte eines Kurses schwerwiegende Tatsachen einer Person die Teilnahme unmöglich machen. Hinderungsgründe sind der Leitung der KVHS EE bzw. dem HPM durch ärztliche Atteste, Bescheinigungen etc. zu belegen.
3. Bei absichtlich grundloser Nichtteilnahme sind grundsätzlich 25 % des Gesamtentgeltes zur Deckung des mit der Anmeldung verbundenen Verwaltungsaufwandes zu entrichten. Ist die Teilnahme aufgrund höherer Gewalt nicht möglich, verringert sich die Zahlungspflicht auf 10 %.

§ 8

Umsatzsteuer

Sofern Entgelte der Volkshochschule nicht nach § 4 UStG von der Umsatzsteuer befreit sind, verstehen sich diese zzgl. der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer

§ 9

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Neufassung der Entgeltordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 2022/2023 zum 22. August 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule des Landkreises Elbe-Elster vom 16. Mai 2006 außer Kraft.

Diese Honorarordnung tritt in Kraft.

Herzberg (Elster), den 5. Juli 2022

In Vertretung

Peter Hans

Erster Beigeordneter

Entgeltordnung der Kreismusikschule

„Gebrüder Graun“ des Landkreises

Elbe-Elster (EntgOKMS) vom 5. Juli 2022

Auf der Grundlage von § 131 i. V. m. §§ 3, 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I, Nr. 21), i. V. m. § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntma-

chung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I, Nr. 36), hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 04. Juli 2022 folgende neue Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Entgeltpflicht

(1) Der Landkreis Elbe-Elster erhebt zur Deckung der durch den Betrieb der Kreismusikschule entstehenden Kosten Entgelte nach dem vorliegenden Entgelttarif. Die Entgelteinnahmen decken einen vom Landkreis festzusetzenden Anteil der Gesamtbetriebskosten der Kreismusikschule.

(2) Entgeltpflichtig sind alle Personen, die Unterrichte, Ensembleproben und e-Teaching an der Kreismusikschule in Anspruch nehmen, bei Minderjährigen sind es deren gesetzliche Vertreter.

(3) Die Entgeltspflicht besteht auch für die Dauer der Schulferien entsprechend der allgemeinen Ferienordnung des Landes Brandenburg sowie für gesetzliche Feiertage.

(4) Sollten Leistungen der Musikschule der Umsatzsteuer unterliegen, verstehen sich die Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 2 Entgeltbemessung

(1) Die Unterrichtsentgelte sind Jahresentgelte für:

1. **Gruppenunterricht** in der Instrumental- und Gesangsausbildung

1 Unterrichtseinheit = 45 min/Woche

1.1	bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres	1 UE	384,00 €	monatlich 32,00 €
1.2	ab Vollendung des 21. Lebensjahres	1 UE	468,00 €	monatlich 39,00 €

2. **Einzelunterricht** in der Instrumental- und Gesangsausbildung

1 Unterrichtseinheit = 45,0 min/Woche

Unterrichtseinheit = 30,0 min/Woche

½ Unterrichtseinheit = 22,5 min/Woche

2.1	bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres	1 UE	768,00 €	monatlich 64,00 €
-----	---	------	----------	-------------------

UE	504,00 €	monatlich 42,00 €
½ UE	384,00 €	monatlich 32,00 €

2.2	ab Vollendung des 21. Lebensjahres	1 UE	936,00 €	monatlich 78,00 €
-----	------------------------------------	------	----------	-------------------

UE	624,00 €	monatlich 52,00 €
½ UE	468,00 €	monatlich 39,00 €

3. Auf Antrag kann Unterricht temporär aus den Räumen der Kreismusikschule heraus online im Video-chat erfolgen. Das setzt eine einmalige Einverständniserklärung voraus, die von den Lernenden beziehungsweise deren Eltern und der Schulleitung zu unterzeichnen ist. Die Entgelte für das Online-Angebot entsprechen Absatz 1.

4. Elementare Musikpraxis

4.1	Musikalische Früherziehung/ Musikalische Grundausbildung/Instrumentenkarussell (IKARUS)	1 UE	216,00 €	monatlich 18,00 €
4.2	Eltern- Kind- Gruppe (1 Kind + 1 Elternteil)	1 UE	216,00 €	monatlich 18,00 €
4.3	Musik und Bewegung			
4.3.1	bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres 2 UE (90 min)	276,00 €	monatlich 23,00 €	
4.3.2	ab Vollendung des 21. Lebensjahres	2 UE	336,00 €	monatlich 28,00 €

5. Sonstige Angebote

5.1.1.	Ensembleunterricht und Ergänzungsfächer ohne Hauptfachunterricht	bis zu 2 UE	168,00 €	monatlich 14,00 €
5.2	Kreatives Gestalten			
5.2.1	bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres	2 UE (90 min)	276,00 €	monatlich 23,00 €
5.2.2	ab Vollendung des 21. Lebensjahres	2 UE	336,00 €	monatlich 28,00 €

(2) SchülerInnen, Auszubildende, Studierende, Zivil- und Grundwehrdienstleistende, die das 21. Lebensjahr überschritten haben, entrichten bei Vorlage des entsprechenden Nachweises das verringerte Entgelt gemäß Pkt. 1.1., 2.1., 4.2.1. und 5.2.1.

(3) Die Entscheidung über die Förderung besonders begabter SchülerInnen durch Einzelunterricht zum Gruppenunterrichtstarif trifft auf Antrag der Fachlehrkraft die Schulleitung in Abstimmung mit dem Träger der Kreismusikschule.

§ 3 Zahlungsart und Fälligkeit

(1) Das zu zahlende Entgelt wird durch eine Entgeltberechnung festgesetzt und ist in 12 gleichen Raten bis zum 15. jeden Monats zu entrichten.

(2) Die Zahlung erfolgt grundsätzlich durch Einzug im Lastschriftverfahren.

(3) Ausnahmen können bei triftigen Gründen mit der Leitung der Kreismusikschule vereinbart werden.

§ 4 Ermäßigung

(1) Die Höhe des zu zahlenden Entgeltes kann unter folgenden Aspekten verringert werden:

1. **Mehrfachermäßigung:** Erhalten Lernende Unterricht in mehreren Fächern, so ist für das erste Fach das Grundentgelt zu zahlen und für ein weiteres Fach verringert sich das Entgelt um 25 %.
2. **Familienermäßigung:** Für das erste Mitglied einer Familie als SchülerIn der Musikschule besteht die Zahlungspflicht des Grundentgeltes; für jedes weitere Familienmitglied, welches Unterricht an der Musikschule erhält, reduziert sich das Entgelt um 25 %.
3. **Sozialermäßigung:** In allen Ausbildungsformen kann auf Antrag bei gleichzeitiger Vorlage des Bewilligungsbescheides über Miet- bzw. Lastenzuschuss (Wohngeld) oder über Hilfe zum Lebensunterhalt/Grundsicherung nach SGB XII bzw. über Grundsicherung nach SGB II (ALG II) eine Entgeltermäßigung von 25 % für den Bewilligungszeitraum gewährt werden.

(2) Den Lernenden kann nur ein Ermäßigungskriterium nach § 4 Abs. 1 Nr. 1-3 angerechnet werden. Die Prüfung der Voraussetzungen und die Entscheidung über die Gewährung einer Entgeltermäßigung obliegen der Schulleitung.

(3) Im Rahmen der **Begabtenförderung** kann im Einzelfall auf Antrag an die Schulleitung das Entgelt für zusätzliche Hauptfachunterrichtsstunden zur Wettbewerbsvorbereitung auf Bundes- und internationaler Ebene oder zur gezielten Studienvorbereitung für das jeweilige Schuljahr erlassen werden. Diese Ausnahmeregelungen bedürfen der Zustimmung des Trägers der Kreismusikschule.

§ 5 Entgeltberechnung bei Unterrichtsausfall

(1) Fällt der Unterricht durch Verschulden der Kreismusikschule aus, wird das Entgelt für die Ausfallstunden zurückgerechnet, soweit nicht die Möglichkeit besteht, den Unterricht nachzuholen.

(2) Versäumen Lernende den Unterricht, erfolgt keine Rückerstattung des Entgeltes. Der Unterricht kann nachgeholt oder

verlegt werden, wenn dies der Unterrichtsbetrieb zulässt. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

(3) In besonders begründeten Fällen kann auf Antrag eine Entgeltrückerstattung erfolgen, wenn ein besonders nachhaltiger Grund für das Versäumnis vorliegt (z.B. längere Krankheit, Praktika/Arbeitseinsätze außerhalb des Wohnortes). Der Hinderungsgrund ist der Schulleitung in Form von Attesten, Bescheinigung o. Ä. zu belegen.

§ 6

Benutzungsentgelt

(1) Die Entgelte für die Benutzung der schuleigenen Unterrichtsinstrumente verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer

1. bis 24. Monat	7,50 €
ab 25. Monat	10,00 €

(2) Das Nutzungsentgelt wird in der Entgeltberechnung separat festgesetzt. Die Zahlung erfolgt monatlich im Zuge des Lastschriftverfahrens gemeinsam mit dem Unterrichtsentgelt.

(3) Das Nutzungsverhältnis endet mit Ablauf des Ausbildungsverhältnisses. Die Instrumente sind am letzten Unterrichtstag abzugeben.

§ 7

Kündigung des Unterrichtsvertrages

(1) Ein Unterrichtsvertrag kann zum Ende jeden Monats gekündigt werden. Eine Kündigung gilt als fristgemäß, wenn sie in Schriftform spätestens am 15. des Vormonats bei der Kreismusikschule bzw. beim Entgeltpflichtigen i. S. d. § 1 Abs. 2 eingegangen ist.

(2) Eine fristlose Kündigung erfolgt durch die Kreismusikschule, wenn seitens der Lernenden bzw. bei Minderjährigen der gesetzlichen Vertreter grobe Verstöße gegen die Schul- bzw. Entgeltordnung vorliegen, insbesondere bei

- Entgeltrückständen von mehr als 3 Monaten
- in der Schulordnung der Kreismusikschule geregelten Ausschlussstatbeständen.

(3) Die Lernenden, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter, sind zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sich durch Änderung der Entgeltordnung der KMS die ursprünglich durch beide Parteien anerkannten Vertragsbedingungen ändern.

§ 8

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 01. Januar 2021 außer Kraft.

Herzberg, am 05. Juli 2022

In Vertretung
Peter Hans
Erster Beigeordneter

Richtlinie zur Verleihung der jährlichen Kulturpreise des Landkreises Elbe-Elster

vom 05. Juli 2022

Der Kreisausschuss des Landkreises Elbe-Elster hat in seiner Sitzung am 04. Juli 2022 auf der Grundlage von § 2 Abs. 2 Satz 2, § 50 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 28 Abs. 3 Satz 1 und § 131 Abs. 1 Satz 1 und 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) folgende Neufassung der Richtlinie zur Verleihung der jährlichen Kulturpreise des Landkreises Elbe-Elster beschlossen:

1. Kategorien

Der Landkreis Elbe-Elster verleiht jährlich Preise für besondere Leistungen in folgenden Kategorien:
 „Kunstpreis des Landkreises Elbe-Elster“

„Preis für Heimatgeschichte des Landkreises Elbe-Elster“

„Preis für Heimatpflege des Landkreises Elbe-Elster“

„Preis für Denkmalpflege des Landkreises Elbe-Elster“

„Umweltpreis des Landkreises Elbe-Elster“

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, in besonderen Fällen einen allgemeinen „Kulturpreis des Landkreises Elbe-Elster“ zu verleihen. Dieser Preis kann von der Jury in Betracht gezogen werden, wenn die zu würdigenden Leistungen einer einzelnen Kategorie nicht zuzuordnen sind.

2. Würdigungsschwerpunkte

Mit den Preisen sollen Kunst- und Kulturschaffende gewürdigt werden, die sich in besonderem Maße für die künstlerische und kulturelle Entwicklung im Landkreis Elbe-Elster in den vorgenannten Kategorien eingesetzt bzw. verdient gemacht haben und mit ihren herausragenden künstlerischen oder kulturellen Leistungen bzw. Lebenswerken für den Landkreis Elbe-Elster wirken oder gewirkt haben.

Hierzu zählen insbesondere:

- a) die Schaffung künstlerischer Werke, die Förderung künstlerischer Talente oder die Breitenförderung künstlerischer Fähigkeiten,
- b) eine heimatgeschichtliche Forschungstätigkeit,
- c) Aktivitäten auf heimatkundlichem Gebiet,
- d) Aktivitäten in der Denkmalpflege,
- e) Aktivitäten im Umwelt- und Klimaschutz,
- f) genreübergreifende Leistungen.

3. Preisgelder

Die Preise sind jeweils mit 250,00 EUR dotiert und werden gemeinsam mit jeweils einer Medaille und einer Urkunde verliehen. Ein Preis und damit das Preisgeld kann auch geteilt werden.

4. Personenkreis

Preisträger können natürliche oder juristische Personen, Institutionen sowie Personengruppen, unabhängig von der Rechtsform, sein, die im Kreisgebiet wohnen bzw. ihren Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt im Kreisgebiet haben und dort wirken.

In Ausnahmefällen kann ein Preis auch an eine natürliche oder juristische Person, Institution oder Personengruppe mit Wohnsitz oder Sitz bzw. Tätigkeitsschwerpunkt außerhalb des Landkreises Elbe-Elster verliehen werden, wenn sie in einer der genannten Kategorien Herausragendes für den Landkreis Elbe-Elster geleistet und einen engen Bezug zum Landkreis Elbe-Elster hat.

5. Vorschläge

Für die Preisverleihung kann jeder Vorschläge einreichen. Eigenbewerbungen sind möglich. Die eingereichten Vorschläge müssen den Namen, die Adresse und einen kurzen Werdegang innerhalb des speziellen Gebietes sowie eine ausführliche und gut nachvollziehbare Begründung der Leistung sowie der Preiswürdigkeit der/des Nominierten enthalten, die/der für einen Preis in Betracht kommt/en.

Es werden alle Vorschläge berücksichtigt, die im aktuellen Jahr gemäß Punkt 6 dieser Richtlinie eingereicht werden. Vorschläge vergangener Jahre werden ohne erneute Einreichung nicht berücksichtigt.

6. Einreichung

Die Vorschläge bzw. Bewerbungen sind jährlich bis zum 31. Oktober beim

Amt für Strukturentwicklung und Kultur des Landkreises Elbe-Elster

Sachgebiet Kultur und Partnerschaften

Anhalter Straße 7

04916 Herzberg (Elster)

einzureichen. Die Einreichung/Bewerbung hat schriftlich zu erfolgen. Digitale Einsendungen werden ebenfalls berücksichtigt. Die Ausschreibung der Preise in der örtlichen Presse erfolgt jeweils im 3. Quartal.

7. Bewertung durch eine Jury

Über die Verleihung der Preise entscheidet eine Fachjury in nichtöffentlicher Sitzung.

Diese setzt sich aus sechs fach- und sachkundigen Personen zusammen, welche auf Vorschlag des Amtes für Strukturentwicklung und Kultur des Landkreises Elbe-Elster vom Aus-

schuss für Bildung, Kultur und Sport des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster berufen werden.

Für jede fach- und sachkundige Person ist auf gleichem Weg eine Vertretung zu bestimmen.

Der Landrat ist geborenes Mitglied der Jury und gleichzeitig deren Vorsitzender und er bestimmt bei Abwesenheit/Verhinderung seine/n VertreterIn.

Der/die Vorsitzende bzw. der/die Stellvertreter/StellvertreterIn beruft die gemeinsamen Sitzungen ein und leitet diese.

Die Beschlussfähigkeit der Jury ist gegeben, wenn mindestens fünf ihrer Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/Stellvertreterin, anwesend sind.

Die Jury fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Mitglieder der Jury können selbst keine Preisträger sein. Die Mitwirkung in der Jury ist ehrenamtlich.

8. Verleihung

Die Preise werden im folgenden Jahr in einer öffentlichen Veranstaltung in feierlichem Rahmen verliehen.

Die preisgekrönten Leistungen sind im Rahmen gesetzlicher Möglichkeiten einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

9. Schlussbestimmung

Ein Rechtsanspruch auf einen Preis besteht nicht. Gegen die Entscheidungen der Jury ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

10. Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 19. Mai 1998 in der Fassung der Änderungsrichtlinie vom 10. Juli 2001, außer Kraft.

Herzberg (Elster), den 05. Juli 2022

In Vertretung

Peter Hans

Erster Beigeordneter

Taxitarifverordnung des Landkreises Elbe-Elster vom 5. Juli 2022

Aufgrund § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 6 Nr. 2 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefGZV) vom 11. Mai 1993 (GVBl. II, S. 218), in der derzeit geltenden Fassung, sowie § 28 Abs. 2 Nr. 9 in Verbindung mit § 131 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), in der derzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 4. Juli 2022 folgende Taxitarifverordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Beförderung von Fahrgästen durch Taxen, die vom Landkreis Elbe-Elster für Taxenunternehmen mit Betriebssitz im Gebiet des Landkreises Elbe-Elster genehmigt worden sind, haben innerhalb des Pflichtfahrgebiets (§ 2 Abs. 2 Taxenordnung des Landkreises Elbe-Elster) nach den in dieser Rechtsverordnung festgesetzten Beförderungsentgelten zu erfolgen. Beförderungen innerhalb des Pflichtfahrgebiets dürfen nur mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger ausgeführt werden. Beförderungsentgelte sind gemäß § 39 Abs. 3 PBefG Festpreise und dürfen weder unter- noch überschritten werden. Die Umsatzsteuer ist im Beförderungsentgelt enthalten.

(2) Bei Fahrten, deren Ziel- und/oder Ausgangspunkt außerhalb des Geltungsbereichs der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, hat der/die Fahrzeugführer/-in den Fahrgast vor Fahrtbe-

ginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke entsprechend § 37 Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BO-Kraft) frei zu vereinbaren ist. Das frei vereinbarte Entgelt ist als Festpreis im Taxameter anzuzeigen. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 2

Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen

(1) Das Beförderungsentgelt innerhalb des Pflichtfahrgebiets setzt sich zusammen aus:

Tarifstufe 1 Anfahrt PKW

Grundpreis: 4,70 € Tag/5,30 € Nacht

Gebühr pro km: 1,20 €

Tarifstufe 2 Zielfahrt PKW Tag

Grundpreis: 4,70 €

Gebühr pro km - bis 10 km: 2,70 €

- ab 10 km: 2,40 €

Tarifstufe 3 Zielfahrt PKW Nacht

Grundpreis: 5,30 €

Gebühr pro km - bis 10 km: 3,00 €

- ab 10 km: 2,60 €

Tarifstufe 4 Anfahrt Großraumtaxi (GRT) (ab 5 Fahrgäste)

Grundpreis: 9,50 € Tag und Nacht

Gebühr pro km: 1,20 €

Tarifstufe 5 Zielfahrt GRT Tag (ab 5 Fahrgäste)

Grundpreis: 9,50 €

Gebühr pro km - bis 10 km: 2,70 €

- ab 10 km: 2,40 €

Tarifstufe 6 Zielfahrt GRT Nacht (ab 5 Fahrgäste)

Grundpreis: 9,50 €

Gebühr pro km - bis 10 km: 3,00 €

- ab 10 km: 2,60 €

Wartezeit pro Stunde: 30,00 € (0,50 € pro Minute)

Zuschläge: 1,00 €

Gepäck pro Stück, Tiere je Tier pro Stück (außer Handgepäck, Kinderwagen, Rollstuhl, Rollator und außer Blindenhund)

(2) Zielfahrten sind in Tag und Nacht unterteilt. Ein Tag wird von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr definiert, die Nacht von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

(3) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen der Fahrgast das Taxi am Zielort verlässt und nicht zum Bestellort zurückkehrt.

(4) Anfahrten sind Leerfahrten des Taxis vom Betriebssitz oder jeweiligen Standplatz zu einem Bestellort, an dem der Fahrgast aufgenommen wird. Anfahrten zum Bestellort haben grundsätzlich auf dem kürzesten Weg zu erfolgen. Liegt der Bestellort innerhalb der Ortschaft des Betriebssitzes oder Standplatzes des/der Unternehmers/-in, die mit Ortstafeln nach den Zeichen 310 und 311 der Anlage 3 zur Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) gekennzeichnet ist, oder endet die Besetztfahrt innerhalb dieser Ortschaft, werden keine Anfahrtskosten berechnet. Liegen der Bestellort und das Ziel der Fahrt außerhalb der Ortschaft, in der der/die Unternehmer/-in seinen/ihren Betriebssitz oder Standplatz haben, sind Anfahrtskosten stets zu berechnen. Die entgeltspflichtige Anfahrtstrecke beginnt dann am jeweiligen Ortsausgangsschild der Ortschaft des Betriebssitzes bzw. Standplatzes (Ortstafel nach dem Zeichen 311 der Anlage 3 zur StVO). Es gilt regelmäßig nur der konkrete Ort des Betriebssitzes oder Standplatzes (Fahrten in zugehörige Orte bzw. Ortsteile unterliegen der entgeltspflichtigen Anfahrt). Der Fahrgast ist vor Auftragsannahme auf die Kostenpflicht der Anfahrt hinzuweisen.

(5) Wartezeiten sind alle Stillstände des Taxis während der Inanspruchnahme bzw. auf Veranlassung des Fahrgastes, beispielsweise wenn dieser nicht zur vorher vereinbarten Zeit am vereinbarten Ort ist, sich also verspätet. Ausgenommen sind Wartezeiten, die aus technischen Mängeln oder Beteiligung an Unfällen entstanden sind. Der Zuschlag für Wartezeiten ist bereits in dem auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesenen Betrag enthalten.

(6) Der Fahrpreis wird unabhängig von der beförderten Personenzahl berechnet.

(7) Beförderungsentgelte sind in der Regel erst nach Beendigung der Fahrt vom Fahrgast zu fordern. Der/die Fahrzeugführer/-in ist jedoch berechtigt, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgelts zu verlangen, wenn ein begründeter Anlass besteht.

(8) Auf Verlangen des Fahrgastes ist eine Quittung über den Beförderungspreis auszustellen. Folgende Angaben muss die Quittung enthalten:

- Name und Anschrift des Unternehmens
- Ordnungsnummer des Fahrzeugs
- Fahrtstrecke
- Beförderungsentgelt (mit Angabe des Mehrwertsteuer-Betrages)
- Datum und Uhrzeit
- Unterschrift des/der Fahrers/-in

(9) Beanstandungen des Wechselgelds sowie unvollständiger oder unrichtiger Bescheinigungen sind durch den Fahrgast unverzüglich geltend zu machen.

§ 3

Rücktritt von Fahrten

(1) Tritt der/die Besteller/-in aus von ihm/ihr zu vertretenden Gründen eine Fahrt nicht an und ist die Fahrt zum/zur Besteller/-in und Bestellort bereits durchgeführt, ist diese mit dem doppelten Grundpreis, zuzüglich Anfahrtkosten, zu berechnen.

(2) Die Vergütung für eine abbestellte Fahrt entfällt, wenn der/die Besteller/-in seinen/ihren Auftrag mindestens 30 Minuten vor dem vereinbarten Fahrtantritt widerrufen hat.

(3) Weitergehende Schadensersatzansprüche des/der Taxenunternehmers/-unternehmerin im Falle der Nichtausführung der Beförderung oder wegen Vertragsverletzung werden von dieser Rechtsverordnung nicht berührt.

§ 4

Fahrpreisanzeiger

(1) Das Beförderungsentgelt nach dieser Rechtsverordnung ist unter Verwendung eines geeichten Fahrpreisanzeigers gemäß § 28 BOKraft zu berechnen und auszuweisen.

(2) Bei Versagen der Fahrpreisanzeige ist das Beförderungsentgelt entsprechend der Festlegungen des § 2 dieser Rechtsverordnung nach der zurückgelegten Strecke mithilfe des Tageskilometerzählers zu ermitteln. Der Fahrgast ist vor Antritt der Fahrt bzw. bei Feststellung des Schadens darüber zu informieren.

(3) Störungen am Fahrpreisanzeiger sind unverzüglich durch eine zugelassene Fachwerkstatt beheben zu lassen. Vor Instandsetzung des Fahrpreisanzeigers dürfen keine weiteren Fahrten durchgeführt werden. Diese Verpflichtungen obliegen sowohl den Taxenunternehmern/-innen als auch den Taxifahrern/-innen.

(4) Der/die Unternehmer/-in ist verpflichtet, die Fahrpreisanzeiger auf die Beförderungsentgelte nach dieser Verordnung bis spätestens vier Wochen nach deren Inkrafttreten (siehe § 8) eichen zu lassen. Bis zur Umstellung sind die bisherigen Entgelte zu erheben.

§ 5

Sonderfälle

Folgende Fahrten mit Taxen unterliegen nicht dieser Verordnung:

- a) Krankenfahrten im Auftrag und auf Kosten eines Sozialversicherungsträgers, wenn für ihre Ausführung Verträge mit dem jeweiligen Sozialversicherungsträger, z. B. einer gesetzlichen Krankenkasse, bestehen,
- b) Fahrten anlässlich von Hochzeiten und anderen vergleichbaren, besonders herausgehobenen Anlässen oder
- c) Fahrten mit Taxen, die im Linienverkehr des öffentlichen Personennahverkehrs im Land Brandenburg eingesetzt werden.

Werden mit Taxen Fahrten nach Buchstabe a) durchgeführt, sind die zugrunde liegenden Verträge dem Landkreis Elbe-Elster, Straßenverkehrsamt zur Prüfung der Einhaltung der erforderlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 6 in Verbindung mit § 51 Abs. 2 PBefG vorab schriftlich anzuzeigen. Die erforderlichen Voraussetzungen gelten mit Ablauf des sieben Tags nach Eingang der Anzeige bei der Genehmigungsbehörde als eingehalten, sofern die Genehmigungsbehörde nicht vor Ablauf dieser Frist widerspricht.

§ 6

Mitführungspflicht

(1) Diese Tarifverordnung ist im Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

(2) In Taxen ist eine ausreichende Zahl von Quittungsvordrucken mitzuführen, auf denen Firmenstempel und Ordnungsnummer bereits eingetragen sind.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung können nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht sind.

§ 8

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Verordnung tritt am 01.08.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 16.03.2021 außer Kraft.

Herzberg (Elster), den 5. Juli 2022

Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat

IMPRESSUM	Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster		
	- Herausgeber: Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Heinrich-Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2		
	- Pressestelle: Tel.: 03535 46-1243; Internet: http://www.landkreis-elbe-elster.de , E-Mail: amtsblatt@lkee.de		
	- Verlag: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Tel.: 03535 489-0, www.wittich.de/agb/herzberg		
	- Verantwortlich für den amtlichen Teil: Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat: Christian Heinrich-Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2 Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.		
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter https://www.lkee.de/Unser-Landkreis/Kreisanzeiger-Amtsblatt Der Versand von Einzel-exemplaren kann auf Anforderung unter amtsblatt@lkee.de kostenfrei per Mail oder gegen Kostenersatzung auf dem Postweg erfolgen.			

Das nächste Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster erscheint am 24. August 2022. Abgabetermin für Veröffentlichungen ist der 19. August 2022, bis spätestens 10 Uhr beim Landkreis Elbe-Elster, Pressestelle, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg. E-Mail: amtsblatt@lkee.de

**Ende der Amtlichen Bekanntmachungen
des Landkreises Elbe-Elster**